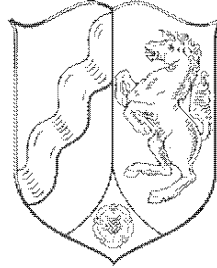


Beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

**7 K 534/17.A**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 051a/16K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,  
40231 Düsseldorf, Gz.: 6134088-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat

- 2 -

die 7. Kammer des  
**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 11. Oktober 2017

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Pfohl als Einzelrichter  
für R e c h t erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat,  
wird das Verfahren eingestellt.

Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung  
des Bescheides des Bundesamtes vom 19. Januar  
2017 verpflichtet festzustellen, dass in der Person  
des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60  
Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans besteht.  
Ziffer 5 des vorgenannten Bescheids wird aufge-  
hoben, soweit dem Kläger die Abschiebung nach  
Afghanistan angedroht worden ist.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens  
werden zu 5/6 dem Kläger und zu 1/6 der Beklagten  
auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig  
vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner  
kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 120% des aufgrund des Urteils  
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht  
zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger  
Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu  
vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara. Er reiste nach  
eigenen Angaben am 8. August 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am  
1. Dezember 2016 einen Asylantrag.

- 3 -

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 4. Februar 2016 gab der Kläger an, er könne keine Asylgründe hinsichtlich Afghanistan geltend machen, da er im Iran aufgewachsen sei. Er kenne in Afghanistan niemanden. Im Iran habe er als Modedesigner gearbeitet, dies könne er in Afghanistan nicht mehr machen.

Mit Bescheid vom 19. Januar 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise drohte es ihm die Abschiebung nach Afghanistan an.

Der Kläger hat am 6. Februar 2017 Klage erhoben. Die Klage war ursprünglich auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG, die Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG, die Zuerkennung subsidiären nationalen Schutzes nach § 4 AsylG und die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichtet. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage bis auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG zurückgenommen. Zu Begründung trägt er ergänzend vor, er sei psychisch schwerwiegend erkrankt. Zum Beleg legt der Kläger insbesondere die ärztlichen Bescheinigungen der Prof. Dr. med. Birgit Jansen vom 13. Dezember 2016 und der Oberärztin Dr. med. Florence Hellen vom 8. September 2017 vor. Ausweislich dieser Bescheinigungen leidet der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schwerer depressiver Episode und werde mit Mirtazapin und Quetiapin behandelt. Er habe sich zudem in stationärer Behandlung in den LVR-Kliniken befunden.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 19. Januar 2017 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

- 4 -

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Die Erkenntnisse der Kammer zum Herkunftsland worden in das Verfahren eingeführt.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Kammer kann entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Die Beteiligten wurden form- und fristgerecht unter Hinweis auf die Möglichkeit geladen, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen eines Beteiligten ergehen könne (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO einzustellen.

Im noch rechtshängigen Umfang ist die Klage begründet; insoweit ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; die Voraussetzungen für die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG liegen insoweit vor (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Es liegt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Über diese Norm werden die Schutzregeln der EMRK in innerstaatliches Recht inkorporiert. Sowohl aus der Systematik als auch der Entstehungsgeschichte folgt jedoch, dass es insoweit nur um zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz geht. Inlandsbezogene

- 5 -

Vollstreckungshindernisse, abgeleitet aus Art. 8 EMRK, ziehen regelmäßig nur eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG nach sich.

Schlechte humanitäre Bedingungen können eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK setzt dabei voraus, dass der Betroffene im Falle einer Rückkehr einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt wäre. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht (mehr) gelingen würde, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen

Vgl. BayVGH, Urteil vom 21.11.2014 – 13a B 14.30284 –, juris Rn. 17 ff. m.w.N.; VG Augsburg, Urteil vom 06.07.2017 – Au 5 K 17.32831 –, juris Rn. 30.

Die Kammer hält daran fest, dass nach ihrer Einschätzung ein arbeitsfähiger, gesunder junger Mann, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten zu tragen hat, regelmäßig auch ohne nennenswertes Vermögen im Fall einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland Afghanistan in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten in seiner Heimatregion oder in Kabul ein kleines Einkommen zu erzielen.

Vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 20.03.2017 – 3 A 124/16 –, juris Rn. 52 ff. unter Verweis auf zahlreiche Auskünfte und Stellungnahmen sachverständiger Einrichtungen; ferner BayVGH, Beschluss vom 04.01.2017 – 13A ZB 16.30600 – juris Rn. 7; OVG NRW, Urteil vom 03.03.2016 – 13 A 1828/09.A –, juris Rn. 73 sowie Beschluss vom 11.11.2014 – 13 A 1631/14.A –, juris Rn. 8 ff. und Urteil vom 26.08.2014 – 13 A 2998/11.A –, juris Rn. 189 ff.; BayVGH, Beschluss vom 14.01.2015 – 13a ZB 14.30410 –, juris Rn. 5; VG Augsburg, Urteil vom 06.07.2017 – Au 5 K 17.32831 –, juris Rn. 32 m.w.N.; VG München, Urteil vom 27.03.2017 – M 17 K 16.34865 –, juris Rn. 33.

Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn der Asylbewerber nicht in Afghanistan aufgewachsen ist.

- 6 -

Vgl. BayVGH, Beschluss vom 04.01.2017 – 13A ZB 16.30600 – juris Rn. 7; VG Augsburg, Urteil vom 06. Juli 2017 – Au 5 K 17.32831 –, Rn. 35, juris)

Es hängt jedoch wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab, wann allgemeine Gefahren zu einem Abschiebungsverbot führen. Daher erfordert diese Beurteilung eine Prüfung der Umstände im konkreten Einzelfall.

Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 06. Juli 2017 – Au 5 K 17.32831 –, juris Rn. 35.

Anhand dieser Prüfungskriterien ist vorliegend in einer Gesamtschau der einzelnen Faktoren, die in der Person des Klägers vorliegen, davon auszugehen, dass ein Ausnahmefall vorliegt. Er wäre im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass sein Existenzminimum nicht mehr gesichert wäre. Diese Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kläger schwerwiegend psychisch erkrankt und damit nicht uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Der Kläger leidet unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit schwerer Depression. Er wird medikamentös mit Quetiapin, Promethazin und Mirtazapin behandelt. Es ist nicht zu erwarten, dass der Kläger sich bei seiner psychischen wie körperlichen Verfassung auf dem als gerichtsbekannt hart umkämpften Arbeitsmarkt als ungelernete Kraft sein Existenzminimum (insbesondere nicht als Modedesigner) sicherstellen könnte. Dies dürfte dem Kläger auch unter Berücksichtigung der zunehmend schwierigen Wohnungssituation wahrscheinlich nicht gelingen.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Streitgegenstand handelt

Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 – 10 C 14.10 – juris Rn. 16 f.; VG München, Urteil vom 13.10.2016 – M 4 K 15.30757 –, juris Rn. 14.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides ist wegen der im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bestehenden Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes in Bezug

- 7 -

auf Afghanistan aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG nicht vorliegen.

Die in Ziffer 6. des streitigen Bescheides ausgesprochene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes wird mit Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5. des Bescheides gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- 8 -

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Pfohl



Beglaubigt  
Greven, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle